



Erlass einer Geschäftsordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat Lauterbach (Entscheidung)	Ö / N Ö

Beschlussentwurf

Der Ortsrat beschließt den Erlass der als **Anlage** beigefügten Geschäftsordnung.

Sachverhalt

Gemäß § 74 Ziffer 5 i.V. mit § 39 KSVG gibt sich der Ortsrat eine Geschäftsordnung. Der Erlass oder die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Orsrates beschränkt.

Als Anlage ist die bisherige Geschäftsordnung des Orsrates Lauterbach in der Fassung vom 09.07.2014 beigefügt.

Neu gefasst wurde zu Punkt **I. Einberufung und Tagesordnung die Ziffer 3.**

Gemäß § 74 Nr. 7 i.V. mit § 41. Abs. 1 Satz 3 KSVG hat der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Orsrates bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Orsrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Die Bestimmung des Abschnitts I Ziffer 3 der bisherigen Geschäftsordnung erweitert dieses Recht dergestalt, dass auch einzelne Ratsmitglieder berechtigt sein sollen, derartige den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin verpflichtende Anträge zu stellen. Diese Bestimmung verstößt nach Feststellung der Kommunalaufsicht gegen höherrangiges Recht und ist somit unwirksam.

Anlage/n

- Geschäftsordnung (öffentlich)

GESCHÄFTSORDNUNG
DES ORTSRATES DES GEMEINDEBEZIRKES
LAUTERBACH
in der Fassung vom 09.07.2014

		Seite
I.	Einberufung und Tagesordnung	Ziffer 1 – 9 2
II.	Beschlussfähigkeit	Ziffer 2
III.	Fraktionen	Ziffer 10 3
IV.	Interessenwiderstreit	Ziffer 3
V.	Redeordnung	Ziffer 11 – 16 3-4
VI.	Ordnungsbestimmungen	Ziffer 17 – 18 4
VII.	Abstimmung	Ziffer 19 - 21 4
VIII.	Verschwiegenheit	Ziffer 5
IX.	Niederschrift	Ziffer 22 5
X.	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	Ziffer 23 5

I. Einberufung und Tagesordnung

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 3 KSVG soll die Einberufung des Orsrates 8 Tage vor der Orsratssitzung erfolgen. **§ 74 Ziffer 7 i.V.m. § 41 Abs. 3 KSVG**
2. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung, soweit möglich, zu erläutern und den Orsratsmitgliedern diese Unterlagen mit der Einladung zu übersenden.
3. ~~Anfragen und Anträge von Orsratsmitgliedern oder den Fraktionen~~ **Anfragen und Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Orsrates** zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 10 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.
4. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Orsrates statthaft. Jedes Orsratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden.

Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.
5. Die Mitglieder des Orsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Orsrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann muss es seine Verhinderung möglichst frühzeitig anzeigen. **§ 74 Ziffer 3 i. V. m. § 33 (1) KSVG**
6. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Orsratsmitgliedern durch die Übersendung der Niederschriften bekanntgegeben. **§ 74 Ziffer 12 i.V. m. § 47 KSVG**
7. Der Ortsvorsteher kann Bedienstete der Stadt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters sowie sonstige Personen im notwendigen Umfang zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen hinzuziehen. **§ 74 Ziffer 13 i. V. m. § 49 KSVG**
8. Die Orsratsmitglieder können unter Punkt „Verschiedenes“ Anfragen und Anregungen stellen bzw. vorbringen.
9. Sitzungen sind spätestens bis 21.00 Uhr zu beenden.

II. Beschlussfähigkeit

§ 74 Ziffer 9 i. V. m. § 44 KSVG

III. Fraktionen

10. Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Ortsvorsteher und dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. **§ 74 Ziffer 2 i. V. m. § 30 (5) KSVG**

IV. Interessenwiderstreit

§ 27 KSVG

V. Redeordnung

11. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem Vorsitzenden das Wort zu. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ortsratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
12. Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage von Ortsratsmitgliedern oder auf Antrag einer Fraktion zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem Antrag- oder Fragesteller zuerst das Wort.
13. Außerhalb der Reihenfolge der Redner darf der Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.
- Der Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.
14. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem Vorsitzenden und dem Schriftführer vor oder während der Sitzung schriftlich zu übergeben.
15. Zur Geschäftsordnung ist jedem Ortsratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Ortsratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Ortsrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Ortsratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen.

Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht statthaft.

Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 10 Minuten. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Ortsrates auf

eine kürzere Zeit beschränkt werden.

16. Nach Schluss der Aussprache sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr statthaft.

VI. Ordnungsbestimmungen

17. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 74 Ziffer 8 i.V. m. § 43 KSVG kann der Vorsitzende Ortsratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen „zur Sache“ rufen. Ist ein Ortsratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende das Ortsratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, werden nicht in die Niederschrift aufgenommen.

**§ 74 Ziffer 8
i.V. m. § 43
KSVG**

18. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass
- a) der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat.
 - b) der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für weitere Sitzungen, höchstens jedoch für 3 Sitzungen, aussprechen darf. Der Ausschluss kann zurückgenommen werden.

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemein störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Vorsitzende räumen lassen.

VII. Abstimmung

19. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den Vorsitzenden die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen.

**§ 74 Ziffer
10 i. V. m.
§ 45 KSVG**

Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag.

20. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).

Ergänzend zu § 45 Abs. 3 KSVG findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach der Gegenprobe noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge.

21. Vor Beginn der Wahl hat der Ortsrat aus seiner Mitte Wahlhelfer zu bestellen, die gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem von der Verwaltung für den Sitzungsdienst bestimmten Schriftführer die Prüfung und Zählung der Wahl vornehmen.

**§ 74 Ziffer
11 i.V. m. §
46 KSVG**

Über die Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu

fertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Wahlhelfern zu unterzeichnen ist.

VIII. Verschwiegenheit

**§ 74 Ziffer 3
i.V. m. § 26
Abs. 3
KSVG**

IX. Niederschrift

22. Der Sitzungsverlauf des Ortsrates kann als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift auf Tonband aufgenommen werden. Ist ein Ortsratsmitglied gegen die Verwendung eines Tonbandgerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder dürfen erst nach Ablauf von $\frac{1}{4}$ Jahr, von dem Sitzungstag an gerechnet, gelöscht werden.

**§ 74 Ziffer
12 i. V. m. §
47 KSVG**

X. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

23. Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

HINWEIS: Die in der Geschäftsordnung aufgeführten männlichen Bezeichnungen sollen gleichzeitig als weibliche Bezeichnungen angesehen werden.

Völklingen, den 09.07.2014